Hafenbenutzungsordnung

für den Hafen Karnin der Stadt Usedom vom 02.11.2016

(veröffentlicht im Internet auf den Seiten des Amtes Usedom-Süd, www.amtusedomsued.de, am 02.11.2016)

Auf Grundlage der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern, Hafenverordnung vom 17. Mai 2016 (GVBI. Nr. 9 vom 09.06.2006 S. 355; 11.12.2007/2008 S. 3; 11.03.2010; 01.07.2011 S. 449; 06.02.2013 S. 168; 09.07.2013 S. 459; 13.03.2015 S. 103) GI.-Nr.: 950-1 – 1, wird für die Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlagen des öffentlichen Hafens der Stadt Usedom folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- 1. Diese Hafennutzungsverordnung gilt für das gekennzeichnete Gebiet des Hafens Karnin.
- 2. Die Grenzen des Hafengebietes sind als Anlage dieser Verordnung im Lageplan zeichnerisch dargestellt.
- 3. Das Gebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich gemachten Hafengrenzen.
- 4. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flur 2, Flurstücke 01, 28 (Hafenvorplatz mit Spielplatz), 29 und 31 (Teilweise) und die unvermessenen Wasserflächen des Wasserwanderrastplatzes. Erschlossen wird der Hafen über die öffentliche Straße Flurstück 27 der Gemarkung Karnin. Die Steinschüttmole schützt den Wasserwanderrastplatz vor Wellengang. Das Flurstück 01 (Wasserwanderrastplatz) ist über das Flurstück 08 erreichbar.

§ 2

Hafenbehörde

1. Hafenbehörde gem. § 3 Abs. 1 der Hafenverordnung (HafVO) ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Süd als Ordnungsbehörde. Die Aufgaben werden durch das örtliche Ordnungsamt mit dem Sitz:

Amt Usedom-Süd

Markt 7

17406 Usedom

Tel.: 038372/750-0

Fax: 038372/75075

 Soweit Aufgaben nach der Hafenverordnung in Handlungsformen des privaten Rechts wahrgenommen werden, bedient sich die Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 5 HafVO der Dienstkräfte des Hafenbetreibers.

Benutzung des Hafens

- Die Kaianlage und die zum öffentlichen Hafen gehörende Betriebsfläche sind dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und Wassersport (Sportbootverkehr) vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.
- 2. Beim Abstellen von Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
- 3. Alle Benutzer des Hafens haben sich den weitergehenden Anordnungen der Hafenbehörde unterzuordnen.
- 4. Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsmäßige Betrieb des Hafens sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet ist und kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 4

An- und Abmeldungen

- 1. Einlaufende Wasserfahrzeuge sind durch den Fahrzeugführer beim Hafenmeister nach ihrer Ankunft unverzüglich anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.
- 2. Fahrgastschiffe und Fähren, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren, sin vor der Anmeldepflicht befreit.

§ 5

Gebühren

Für die Benutzung des Hafens durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Gebühren nach der jeweils gültigen Hafengebührensatzung der Stadt Usedom zu entrichten.

§ 6

Schiffsliegeplätze

- 1. Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister belegt, soweit Liegekapazitäten vorhanden sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.
- Der Hafenmeister kann die Benutzung der Liegeplätze zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wassersportfahrzeugen anordnen, sowie das im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- 3. Es gibt keine festen Liegeplätze.

Gefährdung des Hafenbetriebes

- 1. Alle durch Wasserfahrzeuge verursachten Schäden sind unverzüglich der Hafenbehörde oder dem Hafenmeister zu melden.
- Erleidet ein Fahrzeug nach Einlaufen in den Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit sich bringt, hat der Fahrzeugführer der Hafenbehörde oder dem Hafenmeister unverzüglich zu unterrichten.
- 3. Gegenstände. Die in das Wasser gefallen sind und den Hafenbetrieb gefährden können, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung oder aufgrund der Hafennutzungsordnung erlassenen Anordnungen der Hafenbehörde zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt einem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafenbenutzungsordnung für den kommunalen Hafen Karnin vom 01. Dezember 2003 außer Kraft.

Usedom, den 02.11.2016

Amtsvorsteher

Amt Usedom-Süd

Karl-Heinz Schröder

(Siegel) SIBONNIE

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 02.11.2016



